

Vorlage für die Kammern

Entwurf einer Mitteilung an die Hamburgische Bürgerschaft „Inklusive Bildung an Hamburgs Schulen“

1. Anlass

Die Hamburgische Bürgerschaft hat im Jahr 2009 einstimmig eine Änderung von § 12 des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG) beschlossen. Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf haben danach das Recht, allgemeine Schulen zu besuchen und werden dort gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf unterrichtet und besonders gefördert. Seither haben viele Sorgeberechtigte von diesem Recht Gebrauch gemacht und ihre Kinder bei vermutetem oder bereits diagnostiziertem sonderpädagogischem Förderbedarf an einer Grundschule, einer Stadtteilschule oder einem Gymnasium angemeldet. § 12 HmbSG knüpft an die in den 1980er Jahren eingerichteten Integrationsklassen und an die seit dem Schuljahr 1992/93 angebotenen Integrative Regelklassen sowie auf den Erkenntnissen der 2007 im Rahmen eines Schulversuchs eingesetzten Integrativen Förderzentren an. Die aktuelle Situation ist durch das Nebeneinander unterschiedlicher Förderformen, Ressourcenausstattungen, Förderformen, pädagogischer Ansätze und Expertisen gekennzeichnet.

Mit dem anliegenden Entwurf einer Mitteilung an die Hamburgische Bürgerschaft wird nun über das Konzept „Inklusive Bildung an Hamburgs Schulen“ berichtet, mit dem die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ab dem Schuljahr 2012/13 aufwachsend eine neue Grundlage erhalten wird. Das Konzept sieht vor, die Vielzahl und Unterschiedlichkeit der Förderformen an Hamburgs Grundschulen, Stadtteilschulen und Gymnasien zu einer auf die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen abgestimmten, weitgehend einheitlichen Kriterien folgenden Förderung zusammenzuführen.

Künftig sollen nicht länger nur an einzelnen, sondern aufwachsend an möglichst vielen Grundschulen, Stadtteilschulen und Gymnasien angemessene Voraussetzungen für eine inklusive Beschulung vorliegen. Die Förderressourcen sollen sich zukünftig ausschließlich am Bedarf des Kindes und nicht mehr an bestimmten Schul- oder Klassenstrukturen oder an der Frage orientieren, ob eine Schule aufgrund ihrer früheren Teilnahme an einem Schulversuch bevorzugt mit sonderpädagogischen Ressourcen ausgestattet wurde. Klare und einheitliche Regularien sollen an allen Grundschulen, Stadtteilschulen und Gymnasien die Organisation einer guten und ausgewogenen inklusiven Bildung in Schule und Unterricht ermöglichen.

Über das vorgeschlagene neue Modell der Ressourcenzuweisung hinaus soll sich inklusive Bildung insgesamt an sich verändernde Bedingungen und Erwartungen anpassen.

2. Erläuterungen zu dem vorgelegten Konzept „Inklusive Bildung an Hamburgs Schulen“

Aufbauend auf den bereits im November 2011 vorgestellten Eckpunkten für ein inklusives Bildungskonzept wird insbesondere auf folgenden Themen hingewiesen:

- a. **Neue Ressourcenzuweisung:** Die Versorgung der Schulen mit Personalressourcen im Bereich der sonderpädagogischen Förderung soll zukünftig auf zwei Wegen erfolgen: Für Schülerinnen und Schüler mit den Förderbedarfen Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung (LSE) erhalten die staatlichen Grundschulen und Stadtteilschulen zukünftig aufwachsend eine „systemische“ Ressourcenzuweisung, deren Höhe sich an einer erwarteten Quote dieser Schülerinnen und Schüler an den Schulen sowie am KESS-Sozialindex der Schule orientiert (staatliche Gymnasien und Schulen in privater Trägerschaft erhalten für diese Schülerinnen und Schüler eine auf den jeweiligen Einzelfall bezogene Ressourcenzuweisung). Für Schülerinnen und Schüler mit allen anderen Förderbedarfen (sog. spezielle Förderbedarfe) wird eine kindbezogene Ressource zur Verfügung gestellt. Dies gilt für Schulen in staatlicher und privater Trägerschaft gleichermaßen.
- b. **Frühe Förderung und Prävention:** Die Zusammenarbeit zwischen Vorschuleinrichtungen und Grundschulen wird verbessert, u.a. durch ein neues Vorstellungsverfahren, das von Kindertagesstätte und Schule gemeinsam gestaltet wird. Kompetenzeinschätzungen sollen nunmehr nach einheitlichen Beobachtungskriterien erfolgen, individuelle Förderbedarfe und Begabungen systematisch dokumentiert werden. Die vorschulische präventive Arbeit wird erleichtert und die Schulen erhalten dadurch bereits vor der Einschulung ausführliche Vorinformationen über ihre zukünftigen Schülerinnen und Schüler.
- c. **Anmeldeverfahren:** Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf LSE können in allen Grundschulen, Stadtteilschulen oder Gymnasien angemeldet und beschult werden oder auf Wunsch der Sorgeberechtigten Förder- oder Sprachheilschulen besuchen. Kinder und Jugendliche mit speziellen Förderbedarfen können integrationserfahrenere und entsprechend ausgestattete Schulen der genannten Schulformen oder spezielle Sonderschulen besuchen. Da beim Übergang von Jahrgangsstufe 4 nach Jahrgangsstufe 5 aufgrund der sozialen Heterogenität der Hamburger Stadtteile lokale Unterschiede in der Verteilung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf auftreten können, soll im Rahmen einer Organisationskonferenz aller weiterführenden Schulen sichergestellt werden, dass jeder Stadtteilschule rechnerisch möglichst nicht mehr als vier Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf pro Klasse zugewiesen werden.
- d. **Integratives Förderkonzept und Koordination der Förderung:** Die Schulen erhalten Ressourcen für verschiedene Förderanlässe, die sie im Rahmen ihres pädagogischen Ermessens einsetzen. Die Koordination der verschiedenen Fördermaßnahmen

men und der mit ihnen verbundenen Ressourcen soll zukünftig in der Hand eines Förderkoordinators/einer Förderkoordinatorin gebündelt werden.

- e. **Leistungsrückmeldungen:** Leistungsbeurteilungen und Leistungsrückmeldungen werden sich auch zukünftig an den Vorgaben nach § 44 HmbSG orientieren. In inklusiv arbeitenden Lerngruppen soll unverändert für die zieldifferent unterrichteten Schülerinnen und Schüler in Rücksprache mit den Sorgeberechtigten auf eine Leistungsbewertung mit Noten bzw. Punkten verzichtet werden; an ihre Stelle tritt ein Lernentwicklungsbericht. Gegebenenfalls kann eine individuelle Form der Notengebung auf der Grundlage des Bildungsplans Sonderpädagogik sowie der individuellen Leistungsanforderungen im Förderplan erfolgen.
- f. **Schulbegleitung und Pflege:** Die zuständigen Behörden stehen bei den Überlegungen zur Neustrukturierung der Schulbegleitmaßnahmen vor der Herausforderung, über eine bedarfsgerechte Versorgung bei möglichst geringer Belastung für die Sorgeberechtigten den gesetzlichen Auftrag aus § 12 Absatz 4 Satz 6 HmbSG sowie den §§ 53, 54 Absatz 1 Nr. 1 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) sicher zu stellen.
- g. **Inklusion in der Berufsorientierung, -vorbereitung und -qualifizierung:** Die Umsetzung inklusiver Bildung in Hamburg erstreckt sich auch auf die Berufsorientierung, die Berufsvorbereitung und die duale Berufsausbildung. In diesen Bereichen sollen zukünftig auch für Jugendliche mit speziellen Förderbedarfen oder chronischen Erkrankungen vermehrt Orientierungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote entwickelt und bereitgestellt werden, die auf den jeweiligen Förderbedarf zugeschnitten sind und dem Ziel dienen, den Übergang in eine Berufsausbildung oder eine Qualifizierung für eine Erwerbstätigkeit zu erreichen.
- h. **Inklusive Pädagogik:** Schulleben und Unterricht sollen sich zukünftig an allen allgemeinen Schulen stärker als bisher an den Prinzipien inklusiver Pädagogik orientieren. Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf sollen weniger additiv, d.h. ergänzend zum allgemeinen Unterricht gefördert werden. Vielmehr sollen aufbauend auf den Lernausgangslagen aller Schülerinnen und Schüler individuelle Lernziele und -schritte entwickelt werden, die im Unterricht erreicht werden sollen. Kompetenzen im Bereich der inklusiven Praxis werden regelhafter Bestandteil von Prüfungen im Zweiten Staatsexamen. Das Fortbildungsangebot des Landesinstituts für Lehrerbildung und Schulentwicklung wird stärker auf Fragen rund um das Thema Inklusion ausgerichtet.
- i. **Einrichtung einer „Ombudsstelle Inklusion“:** Eine „Ombudsstelle Inklusion“ soll Sorgeberechtigte mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in möglicherweise auftretenden Konfliktfällen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte unterstützen und eine kostenlose, neutrale und unabhängige Hilfe in Bildungsfragen bieten. Die „Ombudsstelle Inklusion“ wird von ehrenamtlich tätigen Personen betrieben, am Schulinformationszentrum (SIZ) angesiedelt und eng mit dem dortigen Beratungsangebot vernetzt. Sie wird barrierefrei gestaltet und hat feste, öffentlich bekanntge-

gebene Sprechzeiten. Auf die Angebote der Ombudsstelle Inklusion wird durch geeignete Veröffentlichungen hingewiesen.

- j. **Regionale Bildungs- und Beratungszentren:** Die bestehenden Förderschulen und Sprachheilschulen sollen mit den REBUS-Dienststellen zu voraussichtlich 13 Regionalen Bildungs- und Beratungszentren (ReBBZ) zusammengeführt werden. Die speziellen Sonderschulen bleiben in der bisherigen Form erhalten, solange sie weiterhin in gleichbleibendem Umfang von Sorgeberechtigten als Beschulungsort angewählt werden, können aber auf Antrag ihrer Schulkonferenz auch in ReBBZ eingebunden werden. Die ReBBZ beraten Schulen, Schülerinnen und Schüler sowie Sorgeberechtigte in allgemeinen Fragen der Bildung und Erziehung, unterstützen Grundschulen, Stadtteilschulen und Gymnasien, Schülerinnen und Schüler sowie Sorgeberechtigte in speziellen Fragen zur sonderpädagogischen Förderung und zur inklusiven Bildung und erstellen ressourcenauslösende Feststellungsgutachten. Die ReBBZ stabilisieren und beschulen Kinder und Jugendliche, die vorübergehend nicht in inklusiven Lerngruppen lernen können und bei denen die Sorgeberechtigten zeitlich befristet eine individuelle Unterstützung befürworten. Diese Schülerinnen und Schüler bleiben Stammschüler der allgemeinen Schule. Schließlich beschulen die ReBBZ wenn Sorgeberechtigte dies wünschen dauerhaft Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf.
- k. **Evaluation:** Die Umsetzung des Konzepts „Inklusive Bildung an Hamburgs Schulen“ wird über einen Zeitraum von vier Jahren wissenschaftlich evaluiert. Ergänzende Unterstützung leistet das Institut für Bildungsmonitoring und Qualitätsentwicklung (IfBQ).

Eine Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes ist nicht erforderlich.

3. Weiteres Verfahren

Die Kammern werden um eine Stellungnahme bis zur für den 2. März 2012 vorgesehenen Befassung durch die Deputation gebeten.